



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-26-004

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

**R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH,
Kastenmaierstraße 1, 93055 Regensburg,
vertreten durch die Geschäftsführung**

– Antragstellerin –

gegen

**Stadtwerke Deggendorf GmbH,
Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf,
vertreten durch die Geschäftsführung**

– Antragsgegnerin –

Beigeladene**Beigeladene**

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM),
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 1 –
2. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft
deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. Telekom Deutschland GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 6 –
7. EWE TEL GmbH,
Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 7 –
8. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 8 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Louven Rechtsanwälte PartGmbH,
Spitzenkamptwete 29, 32756 Detmold

der Antragsgegnerin: Wirtschaftsrat Recht
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf die mündliche Verhandlung vom 13. 5. 2026

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

am 7. 7. 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der Antragstellerin, der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH, und der Antragsgegnerin, der Stadtwerke Deggendorf GmbH.
- 2 Die Antragstellerin begehrt die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze.
- 3 Die Antragstellerin ist eine bei der Bundesnetzagentur gemeldete regionale Telekommunikationsanbieterin. Sie betreibt Telekommunikationsnetze und bietet Telekommunikationsdienste an, insbesondere Internetzugangsdienste an Endkunden und nummerngebundene Mitteilungsdienste sowie nummerngebundene Sprachkommunikationsdienste. Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die Stadt Regensburg.
- 4 Die Antragsgegnerin ist ein kommunales Versorgungsunternehmen und verfügt über passive Infrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf. Bis zur Kündigung zum 31. 12. 2024 durch die Antragstellerin bestand zwischen den Parteien ein vertragliches Verhältnis.
- 5 Infolge der Beendigung des vertraglichen Verhältnisses befinden sich die Parteien in einer Auseinandersetzung über den Umfang der Pflichten nach Beendigung von Mietverträgen über die Überlassung von Telekommunikationsnetzelementen. Dahingehend hat die Antragsgegnerin Klage gegen die Antragstellerin vor dem Zivilgericht erhoben. Der Gegenstand dieses zivilgerichtlichen Rechtsstreits betrifft die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzpositionen an den an die Antragstellerin überlassenen Telekommunikationselementen.
- 6 Aktuell duldet die Antragsgegnerin noch die Nutzung von Telekommunikationsnetzelementen durch die Antragstellerin, deren Nutzung bisher von dem beendenden Vertragsverhältnis umfasst waren.
- 7 Für einen Raum zur Aufnahme eines Fiber Collectors in Deggendorf begehrt die Antragstellerin nunmehr die Mitnutzung und richtete mit Schreiben vom 09. 01. 2026 einen Antrag auf Mitnutzung an die Antragsgegnerin.
- 8 Unter 3. des bilateralen Mitnutzungsantrages vom 09. 01. 2026 finden sich nach Angabe der Antragstellerin „Antragsangaben nach § 138 S. 2 TKG.“

„Nachfolgend erhalten Sie zu diesem Antrag

1. *eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird:*

FTTH-Erschließung

Das erste Gebäude Hopfenstr. 28 wurde fertiggestellt und in diesem Zuge eine Glasfaser-Inhouseverkabelung errichtet. Der Glasfaser-Hausanschluss und die Glasfasertrasse zur nächstgelegenen ATM

die RKOM errichtet. Für die

Konnektierung der Gebäude mit den Splitter-Ports im FC-Raum [REDACTED]
 ist Zutritt der R-KOM zum FC-Raum und [REDACTED]
 [REDACTED] erforderlich. Die Wohnungen sind seit Dezember 2025 bezugsfertig,
 daher sind diese Arbeiten schnellstmöglich durchzuführen.

2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung:

Montagearbeiten vom 19.01.2026 bis 13.02.2026

3. die Angabe des Gebiets, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll:

[REDACTED]

Die Antragstellerin beabsichtigt, ihr Telekommunikationsnetz in **Deggendorf** zu erweitern und zu verändern.

Die Antragsgegnerin ist hier Betreiber von

[REDACTED]
 [REDACTED]

die eine Versorgung von Endkunden der Antragstellerin mit Telekommunikationsdiensten

ermöglichen.

Folgende Arbeiten der Antragstellerin zur Versorgung von Endkunden an der genannten Adresse sind erforderlich:

[REDACTED]
 [REDACTED]

Für diese Einrichtungen beantragt die Antragstellerin ab sofort auf unbestimmte Zeit eine Mitnutzung zur Versorgung der Anwohner über ihr betriebenes und erweitertes Netz mit sehr hoher Kapazität.“

- 9 Die Antragsgegnerin unterbreitete zu diesem Antrag kein Angebot.
- 10 Die Antragstellerin stellte daher mit Schreiben vom 20. 3. 2026 einen Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens vor der Beschlusskammer. Mit Schreiben vom 1. 4. 2026 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass der Antrag zu 3. und der Antrag zu 4. – soweit er sich auf den Antrag zu 3. bezieht – abgetrennt werden und unter dem Aktenzeichen BK11-26-006 geführt werden, da der Antrag zu 3. einen von dem in dem in Antrag zu 1. und zu 2. verankerten Mitnutzungsbegehre unabhängigen Lebenssachverhalt betrifft. Der unter dem Aktenzeichen BK11-26-004 verhandelte Antrag lautet damit:

„1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung folgender passiver Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten von

Netzen mit sehr hoher Kapazität und den Zutritt zu gewähren, um Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität einzubauen und damit ihre Endkunden mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen:

a. FC-Raum [REDACTED]

b. ATM [REDACTED]

c. ATM [REDACTED]

2. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zum Zweck der Mitnutzung gemäß Ziff. 1 ein Angebot zu unterbreiten.*

3. *[abgetrennt und unter dem Aktenzeichen BK11-26-006 geführt]*

4. *Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird ihr ein angemessenes Zwangsgeld angedroht.“*

- 11 Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die Anträge zu 1. und zu 2. seien unzulässig, jedenfalls aber unbegründet, weil der ihnen zugrundeliegende Mitnutzungsantrag der Antragstellerin zu unbestimmt sei. Aus der Unbestimmtheit des Antrages folge zugleich auch dessen Unvollständigkeit. Daher habe die Frist zur Unterbreitung eines Angebots gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 TKG nicht begonnen.
- 12 Es sei aus dem Antrag nicht ersichtlich, welche konkreten passiven Netzinfrastrukturen der Antragsgegnerin die Antragstellerin nach § 138 Abs. 1 TKG mitnutzen möchte. Eine bloße Zutrittsgewährung sei kein tauglicher Gegenstand eines Mitnutzungsantrages.
- 13 Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, welche Komponenten eingebracht werden sollen. Ein Anspruch auf Unterbreitung eines Angebots auf Mitnutzung nach § 138 Abs. 1 TKG stehe der Antragstellerin weder für eine Nutzung der Netzknotenräume, dem Glasfasernetz noch für die Überlassung von Faserpaaren der Antragsgegnerin zu. Unbeschaltete Glasfaserpaare in nicht geförderten Netzen, die darüber hinaus keine passive Netzinfrastruktur i. S. d. § 138 Abs. 1 TKG seien, können, nach Ansicht der Antragsgegnerin, gerade nicht Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens sein.
- 14 Die Antragstellerin habe selbst die Vertragswerke zur Anmietung von Netzknotenpunkten zum Ablauf des 31. 12. 2024 gekündigt. Ein vertragliches Nutzungsrecht stünde ihr daher nicht mehr zu.
- 15 Den Beteiligten ist in der am 13. 5. 2026 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Parteien sind in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die vorrangige Anwendbarkeit der seit dem 12. 11. 2025 anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für elektronische Kommunikation (Gigabit-Infrastrukturverordnung bzw. Gigabit Infrastructure Act; im Folgenden GIA) hingewiesen worden. Ein Schriftsatznachlass für weiteren Vortrag zu diesem Umstand ist bis zum 27. 5. 2026 gewährt worden.
- 16 Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass nunmehr der Gigabit Infrastructure Act zwar vorrangig anwendbar sei, jedoch die Beschlusskammer 11 nach gegenwärtigem Stand,

trotz des materiellen Vorrangs von Art. 3 GIA gegenüber § 138 TKG, nicht die Verfahrenszuständigkeit zur verbindlichen Entscheidung über Ansprüche nach Art. 3 Gigabit-Infrastrukturverordnung habe. Es fehle eine Einrichtung der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle i. S. d. Art. 14 GIA. Eine Zuständigkeit bestehe lediglich hinsichtlich des noch geltenden § 138 TKG.

- 17 Die beiden verfahrensgegenständlichen Mitnutzungsanträge seien aus Sicht der Antragstellerin ihrem Wortlaut nach auf § 138 TKG gerichtet, welche nach geltendem Recht eindeutig durch eine verbindliche Entscheidung der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle behandelt würden. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit sei aber zu beachten, dass die gleichzeitig bereits umzusetzende Gigabit-Infrastrukturverordnung mit ihrem inhaltlichen Vorrang § 138 TKG inhaltlich ausforme. Das hieße, dass solange also noch keine Zuständigkeit der nationalen Streitbeilegungsstelle nach der Gigabit-Infrastrukturverordnung geschaffen sei, das geltende Recht im Lichte der Gigabit-Infrastrukturverordnung ausgelegt und angewandt werden müsse, um dieser zu einer praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.
- 18 Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass auch unter der Anwendung des Art. 3 GIA der Antrag zu unbestimmt sei.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

- 20 Der Streitbeilegungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

2.1 Rechtsgrundlage

- 21 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist Art. 13 Abs. 1 lit. a) GIA i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GIA.
- 22 Der Gigabit Infrastructure Act hat insoweit Anwendungsvorrang vor § 138 Abs. 1 und Abs. 2 TKG. Seit dem 12. 11. 2025 kommt der GIA zur Anwendung. Mit Blick auf die Regelungen zum Zugang zu physischer Infrastruktur nach Art. 3 GIA besteht eine Kollision mit § 138 TKG. Infolge einschlägiger EuGH-Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Unionsrecht Anwendungsvorrang vor nationalem Recht hat.

Vgl. Streinz in: Streinz, EUV/AEUV, EUV Art. 4 Rz. 36 f.

- 23 Soweit eine Kollision zwischen den Normen des GIA als unionalem Sekundärrecht und den Regeln des TKG als einfachem nationalen Recht besteht, ist ein Anwendungsvorrang des GIA anzunehmen. Der Vorrang des GIA ist damit im Rahmen der Streitbeilegung bei der nationalen Streitbeilegungsstelle als mitgliedstaatliche Instanz zu beachten.

2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

2.2.1 Zuständigkeit

- 24 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus Art. 13 Abs. 1 lit. a) GIA.
- 25 Die Bundesnetzagentur ist die nationale Streitbeilegungsstelle i. S. d. Art. 14 GIA. Die Zuständigkeit für die Streitbeilegung nach Art. 13 GIA ergibt sich aus dem Fortführungsgrundsatz gem. Art. 14 Abs. 1 GIA i. V. m. ErwGr. 67 GIA. Danach können zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die bereits infolge der Kostensenkungsrichtlinie benannten zuständigen Stellen beibehalten werden. Das meint nicht nur die institutionelle Weiterführung der nationalen Streitbeilegungsstelle bei der Bundesnetzagentur, sondern inkludiert auch eine direkte Kompetenzzuweisung bezüglich der Streitbeilegungsverfahren nach Art. 13 GIA. Zum einen ist ein formeller Benennungsakt i. S. d. Art. 14 GIA – entgegen der Annahme der Antragstellerin – damit nicht erforderlich. Des Weiteren ist keine weitere Kompetenzzuweisung entsprechend § 211 Abs. 2 TKG an die zuständige Beschlusskammer notwendig.
- 26 Eine ununterbrochene Fortführung der nationalen Streitbeilegungsstelle wird in systematischer Hinsicht durch die normierten Verweisungen auf die bestehenden nationalen Streitbeilegungsstellen deutlich. Sowohl für die Orientierungshilfen der Kommission nach Art. 3 Abs. 13 GIA als auch für die BEREC-Guidelines nach Art. 5 Abs. 6 GIA bzw.

Art. 11 Abs. 6 GIA ist eine Konsultation der nationalen Streitbeilegungsstelle vorgesehen. Damit geht auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass bereits eine benannte nationale Streitbeilegungsstelle besteht, die vor Anwendung des GIA miteinzu binden ist.

- 27 Vor Anwendung des GIA war die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle gemäß §§ 211 und 214 TKG in den Fällen der Streitbeilegung für den Zugang zu bestehenden Infrastrukturen nach § 149 Abs. 1 TKG i. V. m. § 138 TKG zuständig. Die Bundesnetzagentur ist damit auch die nationale Streitbeilegungsstelle i. S. d. Art. 14 GIA und damit für die Verfahren nach Art. 13 Abs. 1 GIA zuständig.

2.2.2 Verfahren

- 28 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
- 29 Das Verfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin gem. § 214 Abs. 1 TKG eingeleitet.
- 30 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlungen gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin sowie den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden.
- 31 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2.3 Antragsberechtigung der Antragstellerin

- 32 Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes Netzbetreiberin i. S. d. Art. 2 Nr. 1 lit. a) GIA und als solche berechtigt, einen Antrag nach Art. 3 Abs. 1 GIA auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen zu stellen und die nationale Streitbeilegungsstelle nach Art. 13 Abs. 1 GIA anzurufen.

2.3 Entscheidung in der Sache

- 33 Der Streitbeilegungsantrag ist abzulehnen, da die formellen Voraussetzungen für eine verbindliche Entscheidung durch die Beschlusskammer nicht vorliegen.

2.3.1 Formelle Voraussetzungen

- 34 Die formellen Voraussetzungen für eine verbindliche Entscheidung durch die Beschlusskammer über den Antrag auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen nach Art. 3 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 GIA liegen nicht vor. Der Antrag im bilateralen

Vorverfahren ist, gemessen an den Vorschriften des GIA, nicht vollständig und ordnungsgemäß, denn im bilateralen Antrag fehlt die erforderliche Angabe der Komponenten von VHC-Netzen, die in die mitzunutzende Infrastruktur eingebracht werden sollen.

2.3.1.1 Ordnungsgemäßes bilaterales Vorverfahren nach den Vorschriften des GIA

- 35 Die Gigabit-Infrastrukturverordnung legt ein Systemverständnis zugrunde, welches entsprechend den Normen des TKG einen vorherigen ordnungsgemäßen bilateralen Antrag auf Netzzugang beim Zugangsverpflichteten voraussetzt, an welchem es vorliegend fehlt.
- 36 Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 GIA ist, dass ein Betreiber als Zugangsnachfrager einen Antrag beim Netzbetreiber oder einer öffentlichen Stelle, welche Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, stellt. Die Norm des Art. 3 Abs. 1 S. 1 GIA selbst enthält im Gegensatz zu § 138 Abs. 2 TKG (dort zwei Monate) keine Frist zur Beantwortung eines solchen bilateralen Antrags durch den Zugangsverpflichteten. Art. 13 Abs. 1 UA 1 lit. a) GIA kodifiziert jedoch, dass die nationale Streitbeilegungsstelle angerufen werden kann, wenn der Zugang verweigert wird oder innerhalb eines Monats nach Eingang des Zugangsantrags keine Einigung über konkrete Bedingungen, einschließlich des Preises, erzielt wird.
- 37 Zwar hat der Zugangsverpflichtete auch weiterhin die Möglichkeit, das Angebot samt der Zugangsbedingungen und Preise auszuarbeiten, allerdings besteht dann das Risiko, gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a) GIA bereits nach einem Monat in einem Streitbeilegungsverfahren in Anspruch genommen zu werden. Auch im Fall einer Zugangsverweigerung sind dem Zugangsnachfrager spätestens binnen eines Monats schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für die Verweigerung grundsätzlich mitzuteilen gemäß Art. 3 Abs. 7 GIA. Aus dieser engen Frist und der damit verbundenen verschärften Belastung des Antragsgegners folgen umgekehrt entsprechend hohe inhaltliche Anforderungen an den bilateralen Antrag. Der Antrag muss inhaltlich bestimmt genug sein, damit der Antragsgegner überhaupt in der Lage ist, innerhalb der Monatsfrist ein Angebot zu den Bedingungen und Preisen zu unterbreiten aber auch etwaige Versagungsgründe zu prüfen und diese mit ausführlicher Begründung dem Antragsteller nachzuweisen (vgl. Art. 3 Abs. 7 GIA).
- 38 Aus dem Art. 13 Abs. 1 lit. a) GIA innewohnenden Einigungsgebot mit der knappen Frist eines Monats ergibt sich, dass der entsprechende Zugangsantrag durch den Nachfrager den gesetzlichen Anforderungen, welche der GIA aufstellt, zu entsprechen hat. Erst nach einem vollständigen ordnungsgemäßen bilateralen Zugangsantrag ist die Folge, dass ein solcher einer verbindlichen Entscheidung der nationalen Streitbeilegungsstelle zugeführt werden kann, gerechtfertigt. Die Regelungen verdeutlichen – auch mit Blick

auf den Vorrang der Privatautonomie – den hohen Stellenwert des bilateralen Zugangsverfahrens zwischen den Verpflichteten und Berechtigten.

Vgl. im Zusammenhang mit § 155 TKG VG Köln, Beschluss v. 14. 3. 2023, Az. 1 L 38/23, Rz. 24 (juris), wobei die dort angestellten Erwägungen ohne weiteres auf bilaterale Zugangsverfahren nach dem GIA übertragbar sind.

- 39 Bereits der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 GIA benennt ausdrücklich in S. 1, dass der Antrag im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen gestellt sein muss. In Art. 3 Abs. 1 S. 3 GIA ist zudem benannt, dass in einem solchen Antrag eines Betreibers die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein müssen. Der Zugangsverpflichtete muss zudem durch eine hinreichend genaue Beschreibung der einzubringenden Komponenten in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche („fairen und angemessenen“) Bedingungen und welche Entgeltpositionen („einschließlich des Preises“) er in ein Angebot zur Mitnutzung aufnehmen muss. Er kann bei der Festlegung von Bedingungen und Preisen etwa die in Art. 3 Abs. 4 lit. c) GIA genannten Wartungs- und Anpassungskosten, die sich aus der Gewährung des Zugangs ergeben, nur dann sinnvoll berücksichtigen, wenn er Kenntnis um die konkreten einzubringenden Komponenten des Zugangsnachfragers hat.
- 40 Eine systematische Zusammenschau der Regelungen zum Antragsinhalt in Art. 3 Abs. 1 GIA mit den Regelungen zur Geltendmachung von etwaigen Versagungsgründen in Art. 3 Abs. 5 GIA erklärt die Erforderlichkeit und Bedeutung von Angaben zu den einzubringenden Komponenten. Der Zugangsverpflichtete kann nämlich nach Art. 3 Abs. 5 GIA unter Berufung auf die dort genannten Versagungsgründe den Zugang nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 GIA verweigern. Dabei kann der Zugangsverpflichtete insbesondere nach Art. 3 Abs. 5 lit. a) GIA den Zugang verweigern, wenn

„... die physischen Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wurde [...] für die Aufnahme einer der in Absatz 1 genannten Komponenten von VHC-Netzen technisch ungeeignet“

sind. Demnach hat Art. 3 GIA schon aus sich heraus zur Voraussetzung eines ordnungsgemäßen bilateralen Zugangsanspruchs, dass die Komponenten von VHC-Netzen, welche durch die Zugangsnachfrager eingebracht werden sollen, ebenfalls ausdrücklich benannt werden müssen. Schon der Wortlaut des Art. 3 Abs. 5 lit. a) GIA geht ausdrücklich davon aus, dass diese in Anträgen nach Art. 3 Abs. 1 GIA benannt sind.

- 41 Auch die Vorschrift des Versagungsgrundes nach Art. 3 Abs. 5 lit. b) GIA erfordert, dass die Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen im Antrag nach Art. 3 Abs. 1 GIA benannt werden. Der Versagungsgrund kann geltend gemacht werden, wenn

„mangelnder verfügbarer Platz für die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen [...] hinreichend nachgewiesen ist“.

- 42 Auch hierfür ist die Benennung der konkret einzubringenden Komponenten in der Beschreibung des Vorhabens im bilateralen Antrag nach Art. 3 GIA erforderlich. Andernfalls kann sich der Zugangsverpflichtete kein Bild davon machen, ob die Realisierung des Vorhabens auf Kapazitätsprobleme trifft, welche im Rahmen des Versagungsgrundes des Art. 3 Abs. 5 lit. b) GIA geltend gemacht werden können. Mithin sprechen auch der Sinn und Zweck der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Regelungszusammenhang des Art. 3 GIA dafür, dass die einzubringenden Komponenten (hinreichend genau) benannt werden. Anderenfalls wäre der Zugangsverpflichtete im Falle einer Zugangsverweigerung nicht in der Lage, dem Zugangsnachfrager spätestens einen Monat nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mitzuteilen. Die Benennung der einzubringenden Komponenten muss also erfolgen, um dem Zugangsverpflichteten effektiv die Prüfung der Versagungsgründe aus Art. 3 Abs. 5 GIA ermöglichen sowie auch deren substantiierte Geltendmachung (vgl. die Formulierung im Normtext „ausführlich“) und Mitteilung an den Antragsteller nach Art. 3 Abs. 7 GIA.

2.3.1.2 Zugangsantrag vom 9. 1. 2026

- 43 Den oben genannten Voraussetzungen wird der bilaterale Zugangsantrag der Antragstellerin mit Schreiben vom 9. 1. 2026 nicht gerecht. Jedenfalls an der Benennung von einzubringenden Komponenten fehlt es in diesem Schreiben.
- 44 Dass der Antrag noch auf die Rechtsgrundlage des § 138 TKG zugeschnitten war, ist hier nicht schädlich. Maßgeblich ist allein, welche Angaben in tatsächlicher Hinsicht zur Beschreibung des Projekts gemacht wurden, um diese sodann am Maßstab des GIA zu prüfen.
- 45 Auch dieses Schreiben der Antragstellerin nennt unter Punkt 3.1. als *„detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird“* nicht die Komponenten, welche konkret eingebracht werden sollen. Hier heißt es lediglich, dass für die Konnektierung von Gebäuden mit Splitter-Ports im FC-Raum der Zutritt zu diesem und der Zugriff auf Muffen erforderlich seien.
- 46 Im Schreiben der Antragstellerin vom 9. 1. 2026 gibt sie an, *„Folgende Arbeiten der Antragstellerin zur Versorgung von Endkunden an der genannten Adresse sind erforderlich“*. In der Folge benennt sie jedoch gerade nicht, welche Arbeiten erforderlich werden, sondern nennt nur den Zutritt zum FC-Raum bzw. zu Muffen, den sie begehrt.
- 47 Völlig offen bleibt auch bei diesem bilateralen Antrag der Antragstellerin, welche Komponenten sie selbst im Rahmen der Projektumsetzung einbringen möchte. Dies wohl auch deshalb, da – ausweislich der Aussagen der Antragstellerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. 5. 2026 – kein fundiertes Wissen um die technische Situation im FC-Raum vorhanden ist.

2.3.2 Keine Heilbarkeit eines fehlerhaften bilateralen Vorverfahrens

- 48 Welche Voraussetzungen darüber hinaus an einen bilateralen Zugangsantrag nach der aktuellen Rechtslage zu stellen sind, kann vorliegend dahinstehen.
- 49 Insbesondere ist ein fehlerhafter bilateraler Zugangsantrag nicht im weiteren Verlauf eines Streitbeilegungsverfahrens – etwa durch eine Erörterung der Sachlage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung – heilbar. Insofern wird dem Vorverfahren – wie bereits ausgeführt – ein sehr hoher Stellenwert zugeschrieben. Insbesondere wird deutlich, dass das Vorverfahren eine Art geschützten Raum für bilaterale Verhandlungen zwischen Antragstellern und Antragsgegnern schaffen soll, der auch den Blicken möglicher Konkurrenten im Streitbeilegungsverfahren entzogen ist. Die in ihrer Privatautonomie größtmöglich zu schützenden Parteien sollen nicht durch die Zwänge des öffentlichen Streitbeilegungsverfahrens geleitet, die Verhandlungen hierdurch nicht beeinflusst werden.

Vgl. VG Köln, Beschluss v. 14. 3. 2023, Az. 1 L 38/23, Rz. 24 (juris).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt	4
2	Gründe	8
2.1	Rechtsgrundlage.....	8
2.2	Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens	8
2.2.1	Zuständigkeit	8
2.2.2	Verfahren	9
2.2.3	Antragsberechtigung der Antragstellerin	9
2.3	Entscheidung in der Sache	9
2.3.1	Formelle Voraussetzungen	9
2.3.1.1	Ordnungsgemäßes bilaterales Vorverfahren nach den Vorschriften des GIA.....	10
2.3.1.2	Zugangsantrag vom 9. 1. 2026	12
2.3.2	Keine Heilbarkeit eines fehlerhaften bilateralen Vorverfahrens	13
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14